

Markus Bieber
Steuerberater
Dipl.-BW (BA) **David Walle**
Steuerberater
Freier Mitarbeiter
Dipl.-Betr.W. **Wolfgang David**
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
Angestellte (i.S.v. § 58 StBerG)
Kristina Theis, M.Sc.
Steuerberaterin

Bieber & Walle GbR
Zinzinger Straße 7
66117 Saarbrücken

Tel. 0681 54027
Fax 0681 56090
www.bieber-walle.de
kanzlei@bieber-walle.de

Bieber & Walle GbR – Zinzinger Str. 7 - 66117 Saarbrücken

30. Mai 2021

AbzStEntModG: Corona-Bonus

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Mandanten,

sehr verehrte Mandantinnen,

der seit März 2020 steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus in Höhe von 1.500 € war ursprünglich bis zum Ende des Jahres 2020 geplant. Sodann gab es die zeitliche Verlängerung bis zum 30.06.2021. Eine mehrfache Auszahlung von ein und demselben Arbeitgeber ist unzulässig (vgl. BMF FAQ Corona Steuern).

§ 3 Nr. 11a EStG

„Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 €“.

Auszahlungsphase

Jetzt ist die Auszahlungsphase bis zum **31.03.2022 verlängert** worden.

Hinweis

Die Regelung der nur einmaligen Gewährung von ein und demselben Arbeitgeber bleibt bestehen, d. h. unverändert!

Beratung

Der Arbeitgeber muss auf die Erfüllung des Zusätzlichkeitserfordernisses (§ 8 Abs. 4 KStG) achten und den wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Corona-Krise zum Ausdruck bringen:

Markus Bieber
Steuerberater
Dipl.-BW (BA) **David Walle**
Steuerberater
Freier Mitarbeiter
Dipl.-Betr.W. **Wolfgang David**
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
Angestellte (i.S. v. § 58 StBerG)
Kristina Theis, M.Sc.
Steuerberaterin

Bieber & Walle GbR

Zinzinger Straße 7
66117 Saarbrücken

Tel. 0681 54027

Fax 0681 56090

www.bieber-walle.de

kanzlei@bieber-walle.de

Formulierungsvorschlag:

„... [...] ... der steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus ist eine Sonderzahlung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Zusatzbelastungen aufgrund der sog. Corona-Krise. Der Corona-Bonus wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Es wird kein Anspruch auf eine solche Zahlung für die Zukunft begründet. Jeden Monat wird über den Grund und die Höhe des Corona-Bonus bzw. den zulässigen Restbetrag neu entschieden. Selbst bei mehrfacher Zahlung aufgrund erfolgter Teilbeträge entsteht kein Anspruch für die Zukunft. Der sog. Corona-Bonus wird steuer- und sozialversicherungsbefreit vom Arbeitgeber mit jeder Zahlung freiwillig und ohne Begründung einer Rechtspflicht gewährt.“

Sollten Sie hierzu noch Rückfragen haben stehen wir jederzeit unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung; für Heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Bieber & Walle GbR

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.